



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2013

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 h)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/68/411)]

68/49. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/43 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 2. Dezember 2011,

erfreut über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

in Anbetracht des Inkrafttretens der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen¹ am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

sowie in Anbetracht der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen, die, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999² geschaffen wurden, bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen, bei der Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, nach dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

überzeugt, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicher-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2624, Nr. 46745.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.



heit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

feststellend, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft getreten ist³ und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

erfreut darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)⁴ niedergelegt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

anerkennend, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen würden, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden des zweiundzwanzigsten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und das gemeinsame Kommuniqué der sechsvierzigsten Ministertagung des Verbands,

sowie unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 30. Juni 2013 in Bandar Seri Begawan verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2013-2017 die Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)³ weiter zu verbessern und zu stärken, mit neuer Entschlossenheit und einem stärkeren Schwerpunkt auf konkreten Maßnahmen, und den Beschluss des nach der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen¹ eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, die Kernwaffenstaaten weiterhin einzubeziehen, um offene Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln, mit dem Ziel der zügigen Unterzeichnung des dazugehörigen Protokolls und der damit zusammenhängenden Dokumente;

3. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen und der dazugehörigen Protokolle

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁴ A/58/548, Anlage I.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁶ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten, um das Nichtverbreitungsregime zu stärken und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beizutragen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*60. Plenarsitzung
5. Dezember 2013*